

Name der Gesellschaft
Actien=Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn=Bedarf
zu Görlitz.

会社名
ゲルリッツ鉄道用品製造株式会社

認可年月日
1870.06.04.

業種
製造

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Liegnitz,
Jg.1870, SS.158-159.

ファイル名
18700604AGFEB_A.pdf

Amtsblatt

der
Königlichen Regierung zu Siegen.

N. 25.

Siegen, den 18. Juni

1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(426) Das 16. und 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 enthält

No. 495 das Einführungs-gesetz zum Straf-gesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870; unter

No. 496 das Straf-gesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870; unter

No. 497 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Aufhebung der Telegraphen-Direktion in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftsbereiches derselben mit demjenigen der Telegraphen-Direktion in Hamburg; unter

No. 498, auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 81) ist von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Empfehlung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern, und zwar: dem Kaiserlich-Königlichen Hauptamt in Mainz, dem Hauptamt in Wiesbaden, dem Hauptamt in Danenburg, dem Hauptamt zu Danenburg, und B. in der freien und Hansestadt Lübeck: dem Zollber-einsländischen Hauptamt zu Lübeck der Königlich-hanoversche Grenz- und Kontrolleur Groß, an Stelle des in dem Landesdienst zurückberufenen Königlich-hanoverschen Zoll-Inspectors Sieben, mit dem Wohnsitz in Lüneburg, als Vereinskontrolleur beigeordnet worden; unter

No. 499 die Erhellung des Equivalenz als Konsul der Republik Peru zu Frankfurt a. M. an den Kaufmann Eduard Mueller; und unter

No. 500 das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 21. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 145). Vom 28. Mai, 1870.

(427) Das 27. und 28. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1870 enthält unter

No. 7667 das Privilegium wegen Ausfertigung auf dem Inhaber lautender Kreis-Obligations des Saach-Bezirks Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 26. April 1870; unter

No. 7668 die Konzeptions- und Bestätigungs-

Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Köln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Mai 1870; unter

No. 7669 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligations der Ober-Lausitz; unter

No. 7670 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Bauverein Passage“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. April 1870; unter

No. 7671 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transportversicherung-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1870; unter

No. 7672 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Rhönig“ zu Frankfurt a. M. Vom 21. Mai 1870; unter

No. 7673 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Aktienbrauerei“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Mai 1870; unter

No. 7674 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligations des Pr. Saach-Bezirks Kreises im Betrage von 50,000 Thlrn. IV. Emission. Vom 2. Mai 1870; und unter

No. 7675 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Obligations der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thlrn. Vom 18. Mai 1870.

Berechnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

(428) Die am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuld-scheine der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neuemittelten Schuld-schreibungen können bei der Staats-schulden-Zilgungs-kasse hier selbst, Drantienstraße 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassen-Revisions-tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden

Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungshauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldenarten und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Zilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. Js. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorfristmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Feststellung überhändt werden müssen.

Berlin, den 14. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(439) Verordnung, betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einladung der Adresse bestimmten Vorbrud.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem farbenden Material geschrieben werden: nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alldann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden.

Diese Formulare sind bereits mit der Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbezirksbezirk und umgekehrt werden an denselben Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Tage besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoanatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expressbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postausgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unbeschädigtes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes:

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(440) Nach dem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 28. Mai d. J. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren:

- a. das lose Viehsalz bei Herstellung aus Siedesalz mit $\frac{1}{2}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ Prozent Pulver von unermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit $\frac{1}{2}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ Prozent Pulver von unermischtem Wermuthkraut,
- b. die sogenannten Viehsalzfleine bei Herstellung aus Siedesalz mit $\frac{1}{2}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ Prozent Holzholzpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit $\frac{1}{2}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ Prozent Holzholzpulver.

Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. unter L. Nr. 1 a und b über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Finanz-Minister, gez. Gumboldt, in Verbindung mit dem Reichs-Statthalter der Königlich Preussischen Regierung.

(441) Druckfehler-Berichtigung.

In dem mittelst der außerordentlichen Beilage

zu No. 29 unseres vorjährigen Amtsblattes erfolgten Abdruck des Statuts der Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahn-Bedarf zu Görlitz hat in Folge eines Druckfehlers der 2. Absatz des §. 28 folgende irrthümliche Fassung erhalten: „Ueber die Verhandlungen in der General-Versammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen und von mindestens drei zu den Beamten der Gesellschaft gehörigen Actionärs unterschrieben.“

Der Schluß dieser Stelle lautet im Urtext: „und von mindestens drei nicht zu den Beamten der Gesellschaft gehörigen Actionärs unterschrieben.“

Dies wird hierdurch berichtend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wien, den 4. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(443) Der nach den Jahrmärkteverzeichnissen der Kalender auf den 4. Juli d. J. festgesetzte Kram- und Viehmarkt in Schönberg, Kreis Lauban, findet nicht an diesem Tage, sondern erst am Montag den 18. Juli d. J. statt, was hierdurch zur Kenntniß des theilhabenden Publikums gebracht wird.

Wien, den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(443) Der nach den Jahrmärkteverzeichnissen der Kalender auf den 11. und 12. Juli d. J. festgesetzte Vieh- und Krammarkt zu Bigauenthal Kreises Lauban, findet nicht an diesen Tagen, sondern am Montag den 4. und Dienstag den 5. Juli d. J. dabeist statt, was hierdurch zur Kenntniß des theilhabenden Publikums gebracht wird.

Wien, den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(444) Das Reichamt des Billa-Carolather Deichverbandes hat in seiner am 30. v. Mis. abgehaltenen Sitzung den jetzigen Deichhauptmann, Rendant und Rittersgutsbesitzer von Jagwitz auf Wien, auf die fernere vierjährige Amts-Periode vom 1. Juli cr. bis dahin 1876 zum Deichhauptmann des genannten Deichverbandes sowie den jetzigen Deich-Inspektor Weisbrodt in gleicher Eigenschaft für die Amts-Periode vom 1. April d. J. bis dahin 1876 wiedergewählt und zum Stellvertreter des Deichhauptmanns den Kammerath Barth zu Carolath neugewählt. Wir haben diese Wieder- resp. Neuwahlen auf Grund des §. 29 alinea 2 der allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen vom 14. November 1853 (Ges.-S. 1853 S. 244) bekräftigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wien, den 8. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(445) Nach einer Mitteilung des Königlich-königlichen Commandos der X. Kavallerie-Brigade zu Bosen werden denjenigen Mannschaften, welche freiwillig bei der Kavallerie antreten und sich zu einer vierjährigen Dienstzeit verpflichten, folgende Vergünstigungen gewährt:

1. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichtet haben, dienen nur 3 Jahre in der Reserve und 3 Jahre in der Landwehr, wogegen die nur ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügenden Kavalleristen 4 Jahr in der Reserve und 5 Jahre in der Landwehr dienen müssen; — Mitbin dient die erstere Kategorie nur 10 Jahre, die letztere dagegen 12 Jahre in Linie, Reserve und Landwehr.

2. Mannschaften der Kavallerie, welche freiwillig 4 Jahre activ gedient haben, bleiben im Frieden von allen Uebungen befreit, wogegen Kavallerie-Reservisten, welche nur ihrer gesetzlichen (3jährigen) Dienstpflicht genügen, während des Reserve-Verhältnisses — nach Umständen — 3—4 Mal zu 6—8 wöchentlichen Uebungen bei den Linien-Kavallerie-Regimentern herangezogen werden.

3. Neben den in Rede stehenden Vergünstigungen, — Verkürzung der Dienstzeit und Befreiung von allen Uebungen, — erhalten 4jährig Freiwillige der Kavallerie für das 4. Dienstjahr die Capitulant-Ähmung.

Wien, den 10. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(446) Infolge des §. 33 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 ist zwar der Betrieb der Gastwirthschaft, sowie des Bier- und Weinhandels nicht mehr von der Erörterung der Bedürfnisfrage abhängig, dagegen für die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses, gleichweise wie früher, vorbehalten.

Es wird nun die Ansicht verbreitet, daß diese Einschränkung sich nur auf den reinen Stummwein und den reinen Spiritus beziehe, daß es aber den Inhabern einer Bier- oder Weinwirthschaft, als solchen, frische, reine Cognac, Rum, Wisky, Orog und ähnliche gemischte Getränke zu verkaufen. Dies ist nicht richtig. Im Sinne des Gesetzes sind unter Branntwein und Spiritus alle gebrannten geistigen Flüssigkeiten ohne Unterschied zu verstehen, mögen sie rein oder in irgend welcher Vermischung verabsolgt werden. Es würden sich also auch Bier- oder Weinwirthschaft durch den Ausschank jener oben gedachten Getränke strafbar machen.

Dies wird hierdurch als Warnung zur Kenntniß des theilhabenden Publikums gebracht.

Wien, den 14. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(447) Polizei-Berordnung. Indem wir zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Antrag des Director der Breslau-Schweidnitzer Eisenbahn-Gesellschaft das Befahren der im Ausbau begriffenen Regau-Neuburger Eisenbahn auf der Strecke von Luben in der Richtung